

2020/234 0.04.04 Petitionen
Petition Mieter Kreuzackerstrasse "Die Kreuzackerstrasse soll eine 30er Zone werden", Beantwortung

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Die Kreuzackerstrasse soll eine 30er Zone werden" wird genehmigt.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt und ermächtigt, ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten im Umfang von maximal 30'000 Franken zulasten der Erfolgsrechnung unter dem Konto 6500.3131.00 (Planungen und Projektierungen Dritter) in Auftrag zu geben.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Roland Düsel direkt und die weiteren Petitionäre mit einer Medienmitteilung über die Stellungnahme des Stadtrates zu informieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Kontaktperson Petition; Roland Düsel, Kreuzackerstrasse 1, 8623 Wetzikon
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Stadtplanung

Ausgangslage

Im Juli 2020 ging bei der Stadtkanzlei die Petition "Die Kreuzackerstrasse soll eine 30er Zone werden" ein, mit welcher 123 Unterzeichnende den Stadtrat auffordern:

Die Kreuzackerstrasse soll eine Tempo-30-Zone werden. Das Ziel ist die Strassen vom Verkehr zu beruhigen und die Verkehrssicherheit sowie die Lärmsituation für die Anwohner, den Kindergarten und die Genossenschaft Alterssiedlung Wetzikon zu verbessern.

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu

Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 13 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die im Juli 2020 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis im Januar 2021 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen.

Grundlagen und erste Abklärungen

In Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes ist festgehalten, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit nur aufgrund eines verkehrstechnischen Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden kann. Die abschliessende Hoheit über die Signalisation obliegt zudem der Kantonspolizei.

Gemäss aktueller Verkehrsmessungen vom September 2020 herrscht an der Kreuzackerstrasse auf der Höhe der Hausnummer 4 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von rund 1'360 Fahrzeugen. Die Verkehrsbelastung ist für eine Quartiererschliessungsstrasse somit als gering einzustufen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten liegen im Querschnitt bei 36 km/h (v85 Geschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeuge eingehalten wird) und bewegen sich in einem erfreulichen Rahmen. Aufgrund dieser ersten Auswertung kann bereits festgehalten werden, dass für die Einführung von Tempo 30 nur minimale und somit kostengünstige bauliche Massnahmen nötig wären.

Erwägungen

Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass sich die Kreuzackerstrasse für eine Tempo-30-Zone grundsätzlich eignen könnte, da es sich um eine Sackgasse zur reinen Quartiererschliessung handelt. Da für Tempo 30 immer eine Zone erforderlich ist und eine streckenweise bezogene Signalisation durch die Kantonspolizei nicht bewilligt wird, muss jedoch die Schaffung einer ganzen Zone untersucht werden. Eine Prüfung mittels eines verkehrstechnischen Gutachtens wird daher befürwortet und soll umgehend angegangen werden. Über die definitive Einführung einer Tempo-30-Zone im besagten Gebiet entscheidet der Stadtrat aufgrund der Resultate des Gutachtens und der Abwägung aller Vor- und Nachteile.

Aufgrund von Erfahrungswerten mit ähnlichen Gutachten werden die Kosten auf 20'000 bis 30'000 Franken geschätzt. In den Budgets 2020 und 2021 sind in der Erfolgsrechnung unter dem Konto 6500.3131.00 (Planungen und Projektierungen Dritter) Mittel in ausreichenden Höhe berücksichtigt. Die Erarbeitung des erforderlichen Gutachtens kann somit umgehend an die Hand genommen werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin